

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze der Thurgauer Kantonalbank

Stand Juni 2026

Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Im Berichtsjahr wurden keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen.

Allgemeine Grundsätze

Die Buchführung, Bewertung und Bilanzierung erfolgen nach den Vorschriften des Obligationenrechts, des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und der zugehörigen Verordnung, der Rechnungslegungsverordnung-Finma sowie dem Rundschreiben 20/1 «Rechnungslegung – Banken» der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht Finma.

Im Rahmen der genannten Vorschriften wird der statutarische Einzelabschluss True and Fair View erstellt. Die Abgeltung der Staatsgarantie wird gemäss Gesetz über die Thurgauer Kantonalbank (TKB-G) als Teil der Gewinnverwendung behandelt. Die Bilanzwährung ist Schweizer Franken.

Erfassung der Geschäftsvorfälle

Geschäftsvorfälle werden am Abschlusstag in den Büchern der Bank erfasst und nach den anerkannten Grundsätzen bewertet. Die Bilanzierung der abgeschlossenen, aber noch nicht erfüllten Kassageschäfte erfolgt nach dem Abschlusstagprinzip.

Fremdwährungen

Die auf fremde Währungen lautenden Aktiven und Passiven werden zu den am Bilanzstichtag geltenden Devisenmittelkursen umgerechnet. Positionen der Erfolgsrechnung in Fremdwährungen werden zu den zum Zeitpunkt der Transaktion geltenden Devisenkursen umgerechnet. Das Ergebnis aus der Neubewertung von Aktiven und Passiven in Fremdwährung wird über die Position «Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option» verbucht.

Bilanzkurse	EUR	USD	GBP	JPY
31.12.2025	0.9308	0.7938	1.0648	0.5058
30.06.2026	0.9229	0.8080	1.0720	0.4971

Flüssige Mittel, Verpflichtungen gegenüber Banken, Verpflichtungen aus Kundeneinlagen

Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert. Edelmetallverpflichtungen auf Metallkonti werden zum Fair Value bewertet.

Forderungen gegenüber Banken und Forderungen gegenüber Kunden, Hypothekarforderungen

Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen.

Wertberichtigungen werden für gefährdete und nicht gefährdete Forderungen gebildet. Als Institut der Finma-Aufsichtskategorie 3 ist die Bank verpflichtet, Wertberichtigungen für Ausfallrisiken auf nicht gefährdeten Forderungen für inhärente Ausfallrisiken zu bilden. Die Methoden zur Identifikation von Ausfallrisiken und zur Festlegung des Wertberichtigungsbedarfs werden in den «Erläuterungen zum Risikomanagement» beschrieben.

– Gefährdete Forderungen, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass der Schuldner den zukünftigen Verpflichtungen nachkommen kann, werden auf Einzelbasis zum Liquidationswert bewertet. Für allfällige Wertminderungen werden, unter Berücksichtigung der Bonität des Schuldners, Einzelwertberichtigungen gebildet.

Für Kredite mit entsprechenden Kreditlimiten, bei denen die Bank eine Finanzierungszusage im Rahmen der bewilligten Kreditlimite abgegeben hat und deren Benützung typischerweise häufigen und hohen Schwankungen unterliegt, wie z.B. Kontokorrentkredite, wendet die Bank die vereinfachte Methode zur Verbuchung der erforderlichen Wertberichtigungen und Rückstellungen an: Die erstmalige Bildung der Wertkorrektur erfolgt gesamthaft über die Position «Veränderungen aus ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft». Bei Veränderungen der Ausschöpfung des Kredits wird eine erfolgsneutrale Umbuchung zwischen der Wertberichtigung für die entsprechende Bilanzposition sowie der Rückstellung für den unbenutzten Teil der Limite vorgenommen. Die erfolgsneutrale Umbuchung wird im Anhang «Wertberichtigungen, Rückstellungen und Reserven für allgemeine Bankrisiken» in der Spalte «Umbuchung» dargestellt.

– Zinsen und entsprechende Kommissionen, die mehr als 90 Tage ausstehend sind, werden nicht als Ertrag vereinnahmt, sondern als Wertberichtigung verbucht.

- Auf Forderungen gegenüber Kunden und Hypothekarforderungen, die nicht gefährdet und bei denen noch keine Verluste eingetreten sind, werden Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken gebildet.

Edelmetallguthaben auf Metallkonti werden zum Fair Value bewertet.

Forderungen und Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Mit einer Verkaufsverpflichtung erworbene Wertschriften (Reverse Repo-Geschäfte) und Wertpapiere, die mit einer Rückkaufsverpflichtung veräussert worden sind (Repo-Geschäfte), werden als gesicherte Finanzierungsgeschäfte betrachtet. Sie werden zum Nominalwert der erhaltenen oder gegebenen Barhinterlage erfasst.

Handelsgeschäft und Verpflichtungen aus Handelsgeschäften

Die Bewertung erfolgt zu den am Bilanzstichtag gültigen Marktkursen, sofern ein preiseffizienter und liquider Markt besteht. Fehlt diese Voraussetzung, kommt das Niederstwertprinzip zur Anwendung.

Der Zins- und Dividendenertrag wird unter «Zins- und Dividendenertrag aus Handelsgeschäft» ausgewiesen und folglich nicht mit dem Refinanzierungsaufwand verrechnet.

Finanzanlagen

Unter Finanzanlagen werden Wertschriften und Wertrechte auf Wertschriften, Edelmetalle und zur Veräusserung bestimmte Liegenschaften bilanziert. Ausfallrisikobedingte Wertkorrekturen werden über «Veränderung von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft» vorgenommen.

Festverzinsliche Schuldtitel mit der Absicht zur Haltung bis zur Endfälligkeit werden zu Anschaffungswerten bilanziert, wobei allfällige Agios und Disagios über die Laufzeit abgegrenzt werden (Accrual-Methode). Kurserfolge, die aus einer allfälligen vorzeitigen Realisierung stammen, werden abgegrenzt und anteilmässig über die Restlaufzeit verbucht.

Beteiligungstitel, Edelmetalle und festverzinsliche Schuldtitel, bei denen die Absicht zum Verkauf vor Endfälligkeit besteht, werden zum Einstandspreis oder zum tieferen Marktwert (Niederstwertprinzip) bewertet. Marktbedingte Wertanpassungen werden über «Anderer ordentlicher Aufwand/Ertrag» verbucht.

Die Bewertung von aus dem Kreditgeschäft übernommenen und zum Wiederverkauf bestimmten Liegenschaften wird nach dem Niederstwertprinzip vorgenommen, d.h. höchstens zum Anschaffungswert oder zum allenfalls tieferen Liquidationswert.

Beteiligungen

Es werden im Eigentum der Bank befindliche Beteiligungen an Unternehmungen ausgewiesen, die unabhängig vom stimmberechtigten Anteil mit der Absicht dauernder Anlage gehalten werden, sowie Beteiligungstitel mit Infrastrukturcharakter, insbesondere an Gemeinschaftswerken.

Beteiligungen werden zum Anschaffungswert abzüglich betriebswirtschaftlich notwendiger Wertberichtigungen bilanziert.

Die Beteiligungen werden halbjährlich auf deren Werthaltigkeit geprüft, und es werden allfällige Anpassungen vorgenommen.

Sachanlagen

Die mit der Absicht zur dauernden Anlage gehaltenen Bankgebäude und anderen Liegenschaften werden zum Einstandswert unter Berücksichtigung von Investitionen/Desinvestitionen und abzüglich der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen bilanziert. Diese Immobilien und übrigen Sachanlagen werden im Rahmen der vorsichtig geschätzten Nutzungsdauer linear wie folgt abgeschrieben:

- Bankgebäude über 25 Jahre und die anderen Liegenschaften über 33 ⅓ Jahre bis auf den Landwert.
- Investitionen in Mietobjekten über 8 Jahre.
- Bürogeräte, Maschinen, Fahrzeuge sowie Informatik (Hard- und Software) über 4 Jahre.
- Einrichtungen, Mobiliar und Kunstgegenstände über 8 Jahre.

Die Sachanlagen werden halbjährlich auf deren Werthaltigkeit geprüft; ergibt sich bei der Überprüfung der Werthaltigkeit eine veränderte Nutzungsdauer oder eine Wertminderung, wird der Restbuchwert planmässig über die neu festgelegte Nutzungsdauer abgeschrieben oder eine ausserplanmässige Abschreibung vorgenommen.

Kleinere Anschaffungen und Anschaffungen mit einer Nutzungsdauer von weniger als einem Jahr werden vollumfänglich im Jahr der Anschaffung dem Sachaufwand belastet.

Kassenobligationen, Anleihen und Pfandbriefdarlehen

Der Ausweis erfolgt zu Nominalwerten. Bestände an eigenen Titeln werden mit der entsprechenden Passivposition verrechnet.

Vorsorgeverpflichtungen

Die Bank beurteilt auf den Bilanzstichtag, ob aus einer Vorsorgeeinrichtung ein wirtschaftlicher Nutzen oder eine wirtschaftliche Verpflichtung besteht. Als Basis dienen Verträge und Jahresrechnungen der Vorsorgeeinrichtungen, welche in der Schweiz nach Swiss GAAP FER 26 erstellt werden, und andere Berechnungen, welche die finanzielle Situation sowie die bestehende Über- und Unterdeckung für jede Vorsorgeeinrichtung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen darstellen.

Ein ermittelter wirtschaftlicher Nutzen (inkl. Arbeitgeberbeitragsreserven) wird unter den «Sonstigen Aktiven» bilanziert. Wird eine wirtschaftliche Verpflichtung des einzelnen Vorsorgeplans ermittelt, wird dieser unter den «Rückstellungen» Rechnung getragen. Die Differenz zum entsprechenden Wert der Vorperiode wird in der Erfolgsrechnung als «Personal-aufwand» erfasst.

Rückstellungen

Für alle am Bilanzstichtag erkennbaren Risiken werden Rückstellungen nach dem Vorsichtsprinzip gebildet. Die Bildung und Auflösung von Rückstellungen erfolgt über die Position «Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste».

Ebenfalls als Rückstellungen werden Einzelwertberichtigungen auf gefährdeten Positionen gezeigt, die den Nettoschuldbetrag übersteigen oder bei denen die Basisschuld ein Ausserbilanzgeschäft ist. Die Bildung und Auflösung solcher Rückstellungen erfolgt ebenfalls über die Position «Veränderung von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste».

Abweichend von dieser Regel werden indes Kredite behandelt, deren Benützung typischerweise häufigen und hohen Schwankungen unterliegt. Hier werden Bildungen und Auflösungen von Wertberichtigungen bzw. Rückstellungen gesamthaft über die Position «Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft» verbucht. Bei Veränderungen des Nettoschuldbetrages wird in der Bilanz eine erfolgsneutrale Umbuchung zwischen Wertberichtigungen und Rückstellungen vorgenommen.

Auf ausgewählten Ausserbilanzgeschäften, die nicht gefährdet und bei denen noch keine Verluste eingetreten sind, werden Rückstellungen für inhärente Ausfallrisiken gebildet. Dabei kommt dasselbe Modell zur Anwendung wie bei der Bestimmung der Risikovor-sorge für inhärente Risiken auf Aktiv-Bilanzpositionen.

Reserven für allgemeine Bankrisiken

Die Reserven für allgemeine Bankrisiken stellen gemäss Eigenmittelverordnung Eigenmittel dar. Ein Teil dieser Reserven für allgemeine Bankrisiken gilt als versteuert. Auf den Zuweisungen und dem als unsteuert geltenden Teil der Reserven für allgemeine Bankrisiken werden Rückstellungen für latente Steuerverpflichtungen gebildet. Die Berechnung dieser latenten Steuerverpflichtungen erfolgt aufgrund der bei der tatsächlichen Besteuerung erwarteten Steuersätze. Sofern diese nicht bekannt sind, erfolgt die Berechnung zu den am Bilanzstichtag gültigen Steuersätzen.

Eventualverpflichtungen, unwiderrufliche Zusagen, Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen, Verpflichtungskredite und Treuhandgeschäfte

Der Ausweis unter den Ausserbilanzgeschäften erfolgt zum Nominalwert. Für alle am Bilanzstichtag erkennbaren Verlustrisiken werden nach dem Vorsichtsprinzip angemessene Rückstellungen unter der Position «Rückstellungen» ausgewiesen. Die Bildungen und Auflösungen dieser Rückstellungen erfolgen in der Erfolgsrechnung über die Position «Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste».

Steuern

Die Steuern werden aufgrund des aktuellen Ergebnisses berechnet.

Für unbesteuerte Reserven werden latente Steuern berechnet und als Rückstellung für latente Steuern ausgewiesen. Die Veränderung im Bestand der latenten Steuerverpflichtungen wird in der Erfolgsrechnung erfasst.

Derivative Finanzinstrumente

Derivative Finanzinstrumente gelangen sowohl im Rahmen des Asset and Liability Management (Bewirtschaftung sämtlicher Aktiven und Passiven der Bilanz bezüglich Zins- und Währungsrisiken) als auch im Devisen- und Wertschriftenhandel auf eigene und fremde Rechnung zum Einsatz.

Kundengeschäfte (Kommissionsgeschäfte) mit börsengehandelten Kontrakten werden bei ausreichender Margendeckung nicht bilanziert.

Die unter das Hedge Accounting fallenden Absicherungsgeschäfte werden analog dem abgesicherten Grundgeschäft bewertet. Für die am Bilanzstichtag offenen Geschäfte werden die positiven und negativen Wiederbeschaffungswerte in den Positionen «Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente» respektive «Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente» verbucht. All-fällige Bewertungsdifferenzen aus Absicherungsgeschäften werden nicht erfolgswirksam verbucht, sondern im Ausgleichskonto unter den «Sonstigen Aktiven» oder «Sonstigen Passiven» neutralisiert. Überschreitet die Auswirkung der Absicherungsgeschäfte diejenige der abgesicherten Positionen, wird der überschreitende Teil einem Handelsgeschäft gleichgestellt und dessen Bewertung im «Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option» verbucht. Die Bewertung der derivativen Finanzinstrumente des Handelsgeschäfts erfolgt zum Fair Value. Deren positive respektive negative Wiederbeschaffungswerte werden unter den entsprechenden Positionen bilanziert. Der Fair Value basiert auf Marktkursen, Discounted-Cashflow- und Optionspreis-Modellen. Der Erfolg aus solchen Instrumenten wird im «Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option» verbucht.